

Beschlussvorlage Gemeinde Bobitz Federführend: Hauptamt		Vorlage-Nr: VO/GV09/2008-074 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 12.03.2008 Einreicher: Bürgermeister
Satzung über die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthalle Bobitz		
Beratungsfolge: Beratung Ö / N Datum Gremium Ö 27.03.2008 Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport, Soziales		

Beschlussvorschlag:

Noch keiner, da erst die Beratung in den Ausschüssen erfolgen muss.

Sachverhalt:

In der Sozialausschusssitzung am 29.01.2008 ist festgelegt worden, eine entsprechende Satzung zu erarbeiten.

Der von der Verwaltung vorgelegte Entwurf der Satzung über die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthalle Bobitz dient dem Sozialausschuss als Beratungsgrundlage.

Anlage/n:

Entwurf der Satzung über die die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthalle Bobitz.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Ausgaben 2007		Gesamtfläche 1501,54 m²	Sporthalle und Schule	
		Schulgebäude	Sporthalle	
Gesamtausgaben		73,87%	26,13%	
		1109,22 m²	392,32 m²	
41400-44401 Vergütung HM	17.302,84 €	12.781,61 €	4.521,23 €	
50000 Unterhaltung	6.025,83 €	4.451,28 €	1.574,55 €	
52000 Gräte/Ausstattung	1.355,90 €	1.001,60 €	354,30 €	
54000 Müllgebühren	299,25 €	221,06 €	78,19 €	
54100 Energie	2.550,00 €	1.883,69 €	666,32 €	
54120 Wasser/Abwasser	356,75 €	263,53 €	93,22 €	
54200 Heizkosten	28.618,92 €	21.140,80 €	7.478,12 €	
54300 Reinigung	13.130,09 €	9.699,20 €	3.430,89 €	
64000 Versicherung	4.544,48 €	3.357,01 €	1.187,47 €	
Versicherungswert auf 80 Jahre 1,5 v.H.		Abschreibung	5.814,80 €	387.653,00 €
geteilt :2x6v.H.		Verzinsung Anlagevermögen	11.629,59 €	387.653,00 €
			36.828,68 €	
	30h/Woche	Stunden der Schule ohne Ferien	1200 h	pro Jahr
		Tanzveranst.2007 4 x 7 h	28 h	pro Jahr 2007
	19h/Woche	Stunden der Vereine	988 h	pro Jahr
		Gesamtstunden pro Jahr	2.216,00 h	
36.828,68 € Kosten pro Jahr : 2.216,00 h Nutzungsstunden = 16,62 € pro Stunde				

**Satzung über die
Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Benutzung der Sporthalle Bobitz vom 27.02.2009**

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV – M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91 ff), der §§ 1, 4, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91ff) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 16.02.2009 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Sporthalle ist Eigentum der Gemeinde Bobitz.

**§ 2
Regelnutzung**

Die Sporthalle, einschließlich der Nebenräume, stehen vornehmlich der Schule der Gemeinde Bobitz für den Sportunterricht und für sportliche Veranstaltungen zur Verfügung. Einer Genehmigung bedarf es nicht.

**§ 3
Außerschulische Nutzung**

- (1) Für die wiederkehrende und Einzelnutzung der Sporthalle der Gemeinde Bobitz wird durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten ein Belegungsplan geführt.
Bei der Vergabe für Einzelnutzung der Sporthalle entscheidet über die Reihenfolge der Bürgermeister.
- (2) Falls Räume für gemeindliche Zwecke benötigt werden (z.B. Wahlen, Sitzungen), geht diese Nutzung vor.
Die Berechtigten, die an diesem Tag das Recht auf Benutzung hätten, sollen mindestens 14 Tage vorher in Kenntnis gesetzt werden.
- (3) In dringenden Fällen (z.B. Evakuierungsfälle) hat der Bürgermeister die Möglichkeit, über die Sporthalle kurzfristig zu verfügen.
Schadensersatzansprüche entstehen dadurch gegenüber der Gemeinde nicht.
- (4) Als Benutzer können auftreten: Körperschaften, Anstalten, Schulen, Kindertageseinrichtungen, Vereine, Firmen, Parteien, Behörden, Gewerkschaften, sonstige Personengruppen und Einzelpersonen.
- (5) Die Erlaubnis zur Benutzung der Räumlichkeiten umfasst nicht die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen.
- (6) Die Erlaubnis zur Benutzung der Sporthalle ist nicht übertragbar.
- (7) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung der Sporthalle.

§ 4

Anträge zur Benutzung/Genehmigung

- (1) Die außerschulische Nutzung der Sporthalle ist grundsätzliche genehmigungs- und gebührenpflichtig. Der Schule sowie den Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Bobitz wird die Sporthalle unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Anträge zur Benutzung der Sporthalle sind mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich beim Bürgermeister oder dessen Beauftragten über das Amt einzureichen.
- (3) Die Anträge auf Benutzung der Sporthalle müssen Angaben über den Zeitpunkt der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmer sowie Anschrift der volljährigen verantwortlichen Person und deren Stellvertreter enthalten.
Es ist weiter anzugeben, welche Räume benutzt bzw. welche Nebenräume mitbenutzt werden sollen.
- (4) Mit der Antragstellung erkennt der Veranstalter die Benutzungs- und Entgeltordnung und die Hausordnung als für ihn verbindlich an.
- (5) Mit Genehmigung des Antrages zur Nutzung wird das Entgelt sofort fällig.

§ 5

Aufsicht und Hausrecht

- (1) Der Bürgermeister hat das Hausrecht in der Sporthalle, er kann das Hausrecht auf Dritte übertragen. Den Anordnungen dieser Person ist Folge zu leisten. Sie ist auch berechtigt, bei Nichtbefolgen ihrer Anordnungen, bei ungehörigen Verhalten der Benutzer oder Teilnehmer der Veranstaltung und bei Verstößen gegen diese Bestimmungen die Benutzung des Gebäudes zu untersagen oder einzelne Personen von der Benutzung auszuschließen.
- (2) Der Benutzer benennt einen Verantwortlichen, dem für die Dauer der Veranstaltung das Hausrecht übertragen wird.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 2 kann der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter das Hausrecht jederzeit ausüben.

§ 6

Pflichten der Benutzer

- (1) Der Benutzer darf die Räume nur für die angemeldete Veranstaltung benutzen.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, das für die Durchführung seiner Veranstaltung notwendige Personal auf seine Kosten zu stellen.
- (3) Bei Veranstaltungen, bei denen nach Einschätzung des Ordnungsamtes eine besondere Brandgefahr besteht, muss eine Brandwache der Feuerwehr anwesend sein.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, die zur Nutzung übergebenen Räume mit allen Nebenräumen in aufgeräumtem Zustand zurück zu geben.
- (5) Die für die Veranstaltung genutzten Stellflächen, Parkplätze und Zufahrten sind wieder im ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.
- (6) Der Nutzer stellt die Gemeinde von mögl. Entsorgungskosten frei.
- (7) Bauliche Veränderungen erfordern die Zustimmung der Gemeinde.

§ 7 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für Schäden, die von Teilnehmern während der Veranstaltung an dem Gebäude oder der Ausrüstung verursacht worden sind.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Räume und durch Teilnahme an den Veranstaltungen entstehen.
- (3) Die Benutzer haben die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung der Räume sowie Parkflächen von Benutzern oder Dritten erhoben werden.
- (4) Werden in der Sporthalle Gefahrenquellen erkannt, ist die Benutzung der Räume gegebenenfalls vom Veranstalter zu untersagen.
Dem Bürgermeister oder dem im § 5 genannten Beauftragte ist umgehend Mitteilung zu geben.
- (5) Die Gemeinde Bobitz verlangt für die Benutzung der Sporthalle für Veranstaltungen die nicht privater Natur sind, vom Benutzer den Nachweis einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung, welche die oben genannten Risiken ohne Selbstbeteiligung des Veranstalters abdeckt.
Der Abschluss der Versicherung ist spätestens am dritten nicht allgemein arbeitsfreien Werktag vor der Veranstaltung durch Vorlage der Versicherungspolice nachzuweisen.

§ 8 Entgeltordnung/Gebührentarif

- (1) Die Gebühr beträgt für:
 - a) Veranstaltungen für ortsansässige Vereine
mit Eintritt und Nutzung der
gesamten Halle je Veranstaltungstag 50,00 €
 - b) Sportturniere für Erwachsene30,00 €
 - c) Fremdnutzer: Veranstaltung mit Nutzung der
gesamten Halle je Nutzungstag 180,00 €
je Tag bis zu 4,5 Stunden 75,00 €
- (2) Die Reinigung wird entsprechend den tatsächlichen Kosten mit Vertragsabschluss benannt und zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (3) Für Veranstaltungen gemäß § 8 (1) a und c ist im Vorab eine Kautionshöhe von 50,00 € zu zahlen. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe der gemieteten Räumlichkeiten wird diese an den Veranstalter zurückgezahlt.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Schulsport, Trainings- und Übungszeiten sowie Zusammenkünfte der Vereine.
- (5) Ausnahmen bedürfen einer vertraglichen Regelung.

§ 9
Gebührenbefreiung

- (1) Auf Antrag kann die Gemeinde Bobitz bestimmten Gruppen und Verbänden, deren Arbeit als besonders förderwürdig angesehen wird, die Benutzungsgebühr ermäßigen oder freizustellen.

§ 10
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer.
Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11
Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bobitz, den 27.02.2009

Haase
Bürgermeister

Dienstsiegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.